OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151338/10/MK

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der S H, x, S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P K, x, G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut vom 27.06.2017, GZ: 131-9-2222/2017, betreffend die Errichtung eines Rinderlaufstalles mit Heuboxen und zwei Güllegruben (Bauwerber: J und A H) nach Durchführung einer mündlichen Augenscheinsverhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt

I.1. Mit Bauansuchen vom 06.04.2016 (Einlangen bei der Behörde) beantragten die Ehegatten J und A H, x, S (in der Folge: Bw), die Erteilung der Baubewilligung für die Neuerrichtung eines Rinderlaufstalls mit Heuboxen und zwei Güllegruben auf Gst.Nr. x, KG. W. Dem Ansuchen waren eine Baubeschreibung sowie ein Einreichplan angeschlossen.

I.2. Am 30.05.2016 wurde eine Bauverhandlung durchgeführt, bei der (ua) S H, vertreten durch M H, beide x, S (in der Folge: Bf), folgende Einwendungen erhob:

Dem Vorhaben würde nicht zugestimmt, da es unumgänglich sei, zuvor die Auflagen des Bescheides GZ. Bau 5/1956 zu erfüllen. Diese würden sich auf die Verlegung des Zufahrtsweges auf die Liegenschaft der Bf beziehen. Der Weg sei bis dato nicht übergeben und für öffentlich erklärt, hingegen das öffentliche Gut aber verkürzt worden. Es sei daher der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und eine durchgängige und entsprechend breite Zufahrt in Fortsetzung der öffentlichen Wegparzelle x zu gewährleisten und ebenso ordnungsgemäß zu dokumentieren wie die verkürzte Düngerstättenmauer. Die Zufahrt müsse staubfrei ausgeführt und zur Gewährleistung einer geordneten Müllentsorgung die bisherige Aufstellungsfläche für die Mülltonnen wieder zur Verfügung stehen.

Unter der Voraussetzung des Abrückens des gesamten Bauvorhabens um 5 m in südöstliche Richtung würden gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben.

Der mündlichen Verhandlung waren Amtssachverständige aus den Bereichen Bautechnik und Luftreinhaltung beigezogen. Die aus bautechnischer Sicht erforderlichen Auflagen wurden in einem Gutachten vorgeschlagen. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht bestanden gegen das Vorhaben bei projekts- und befundgemäßer Ausführung keine Einwände.

Eine bereits vorab eingeholte Stellungnahme aus dem Fachbereich Land- und Forstwirtschaft ergab im Hinblick auf die Entwicklung des Betriebes der Bw die Notwendigkeit der eingereichten baulichen Anlage im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

I.3. In einem Schreiben an die Baubehörde vom 07.06.2016 teilten die Bw mit, dass eine Kostenschätzung durch den Projektanten im Ergebnis unzumutbare Mehrkosten in der Höhe von ca. 55.000,- Euro ergeben hätten. Es sei daher weiterhin die Errichtung des Laufstalles in der eingereichten Form und Lage beabsichtigt.

Am 23.06.2016 wurde der Bf dieser Sachverhalt unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von 2 Wochen zur Kenntnis gebracht.

I.4. In ihrer Stellungnahme vom 30.07.2016 teilte die Bf zusammengefasst mit, dass sie auf dem Verhandlungsergebnis vom 30.05.2016 bestehe. Diesbezügliche Änderungen wären zum Zweck der Geltendmachung von Nachbarrechten umgehend mitzuteilen.

Die vorgebrachten Mehrkosten seien nicht nachvollziehbar. Zudem würde der Situierung einer Zufahrt auf der seit über 30 Jahren als Aufstellplatz für die Mülltonnen genutzten Grünfläche nicht zugestimmt.

Darüber hinaus sei das Abrücken in südöstliche Richtung Grund dafür gewesen, keine Immissionseinwendungen hinsichtlich Lärm und Geruch zu erheben. Diese Bereiche, insbesondere die unzulässige Überschreitung des jeweils zumutbaren Immissionsmaßes infolge der Haltung einer größeren Anzahl von Rindern am geplanten Standort sowie der offenen und damit keinen Schutz bietenden Ausführung des Stalles zum Nachbargrund der Bf hin, seien nun genau zu prüfen, und zwar bereits an der Grundgrenze. Die Geruchsemissionen des Stalls wären nach der offenen, mit Mist belegten Fläche des Stalls, der mit Exkrementen verunreinigten Auslauffläche, der Ausdünstungsfläche des Misthaufens und der Güllegruben zu beurteilen, wobei letztere auf Grund der Gasentwicklung so über First zu entlüften seien, dass eine Geruchszahl von 3 G/m³ Luft nicht überschritten werde und es durch Schadstoffe (Ammoniak, Staub, etc.) nicht zu Reizungen udgl. komme.

Richtigerweise wären Mistlagerstätte, Güllegruben und die offene Seite des Stalls auf die Ostseite zu verlegen, da es zu einer erheblichen Immissionsreduktion führen würde. Immissionsschutz der Nachbarn könne nicht auf Grund von Überlegungen der Kostenersparnis weggelassen werden.

Das luftreinhaltetechnische Gutachten sei infolge mangelhafter Befundaufnahme (Darstellung der Prognoseparameter) nicht nachvollziehbar bzw. unschlüssig in Bezug auf das Nichtemittieren von geschlossenen Güllegruben bzw. das darin entstehende Biogas. Es könne daher nicht festgestellt werden, dass es zu keinen wesentlichen Veränderungen komme, wobei der Begriff „wesentlich“ keine verwendbare Größe darstelle. Die Beurteilung habe auf der Grundlage nachvollziehbarer Faktoren wie etwa dem maximalen Tierbestand zu erfolgen.

Für die Beurteilung der Lärmsituation (Ermittlung von Ist- und Prognosemaß) sei ein ASV für Lärmtechnik beizuziehen und der maximale Belastungspegel zu definieren.

Der vorbeiführende öffentliche Weg bzw. Servitutsweg dürfe in seiner Befahrbarkeit, insbesondere auch für landwirtschaftliche Fuhren, auch im Hinblick auf den derzeit gegebenen „Luftraum“ nicht beeinträchtigt werden.

I.5. In einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme, die auch der „Anpassung“ des in der Verhandlungsschrift auf Basis des geänderten Standortes erstellten Gutachtens an das nunmehr zu beurteilende Projekt in der ursprünglich eingereichten Form dienen solle, führte der ASV für Luftreinhaltung zur Stellungnahme der Bf zusammengefasst Folgendes aus:

Bei dem weitgehend als geschlossenes Gebäude im Grünland ausgeführten Rinderlaufstall mit den Abmessungen 36,50 x 28 m solle die Abluft in einer Höhe von 10 m über einen nahezu über die gesamte Firstlänge offenen Firstschlitz ins Freie angeleitet werden. Weiters wäre eine Reihe von Fenstern, Türen und Toren und an den beiden Längsseiten Schiebefenster vorgesehen. Geplant wären 34 Kuhliegeplätze und 11 Außenliegeboxen (Hochbuchten), Bereiche für Jungvieh sowie 1 Stier- und eine Pferdebox. Die beiden geschlossenen Güllegruben in Stahlbetonbauweise würden einen Durchmesser von 9 m und eine Tiefe von 4 m und somit ein Gesamtvolumen von 255 m³ aufweisen.

Künftig gehalten werden sollen:

- Kühe und Rinder über 2 Jahre	40 Stück
- Zuchtstier	1 Stück
- Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	8 Stück
- Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahre)	10 Stück
- Aufzuchtkälber (bis 6 Monate)	5 Stück

Dabei sollten 6 Stück weibliche Rinder mit einem Alter über 2 Jahren und 8 weibliche Rinder mit einem Alter von 1 – 2 Jahren im bestehenden Stallgebäude untergebracht werden.

Die Abstände zu dem nordwestlich angrenzenden Gst.Nr. x, KG. W, der Bf würden 9,45 bzw. 9,90 m betragen. Der geringste Abstand des Wohngebäudes der Bf auf Bauarea .x zum geplanten Stallgebäude betrage 51 m, jener zur Mistlagerstätte 42 m. Das gesamte angrenzende Areal der Bf sei als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche im Grünland ausgewiesen.

Maßstab der fachlichen Prüfung sei nach § 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 die möglichste Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Z 22 leg.cit, das wären Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen – etwa durch Luftverunreinigung – für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als Maß der Belästigungsrelevanz würde die Geruchshäufigkeit (Anteil der Jahresstunden) herangezogen, wobei die dt. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) den Stand der Technik darstelle. Dabei sei die Gebietscharakteristik von erheblicher Bedeutung. An agrarische Wirtschaftszonen (Grünland und Dorfgebiet), welche als Standorte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und daher eben für die Nutztierhaltung samt den daraus resultierenden Immissionen vorgesehen wären, seien danach – basierend auf der Ortsüblichkeit derartiger Gerüche und der Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich – weniger strenge Maßstäbe anzulegen als an Gebiete vorwiegender Wohnnutzung.

Darüber hinaus sei das tierspezifisch unterschiedliche Belästigungspotenzial von Geruchsimmissionen zu berücksichtigen. Die Geruchsqualität „Rind“ wirke weniger belästigend, gefolgt von „Schwein“ und „Geflügel“ mit der stärksten Belästigungswirkung. Konkret würde für die Tierart „Milchkühe mit Jungtieren“ für das Dorfgebiet und für Wohnnutzungen im Grünland eine Geruchshäufigkeit von 30 % als belästigungsrelevant angesehen.

Unter Zugrundelegung der VDI 3894 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen) sei für die verfahrensgegenständliche Tierhaltung einschließlich Festmistlagerplatz entsprechend den Emissionsfaktoren nach Blatt 1 eine Geruchsfracht von 3,6 Mio. Geruchseinheiten je Stunde ermittelt worden. Gemäß Blatt 2 würden entsprechende Schutzabstände für verschiedene Geruchshäufigkeiten eruiert werden, nämlich für Nebenwindrichtungen 38 m, für Hauptwindrichtungen 58 m.

Unter Annahme einer üblichen Windrichtungsverteilung (Westwindzone) wären für das Wohnobjekt der Bf Anströmungen aus Südost in einer Häufigkeit von 30 % der Jahresstunden keinesfalls zu erwarten, weshalb vom Auftreten erheblicher Geruchsbelästigungen nicht auszugehen sei.

Zum Vorbringen der Emissionen im Zusammenhang mit den Güllegruben sei festzuhalten, dass gemäß VDI 3894 gasförmige Emissionen aus der Lagerung von Flüssigmist in (wie hier) Behältern mit fester Abdeckung als irrelevant einzustufen wären. Es wären daher diesbezüglich auch keine Emissionsfaktoren angegeben. Die Güllegruben wären bei den angestellten Berechnungen daher nicht berücksichtigt worden.

Zum Vorbringen der Beurteilung der Immissionssituation (bereits) an der Grundgrenze sei zu bemerken, dass ein Immissionsschutz für Nachbargrundstücke und allenfalls darauf errichteten Bauwerken insoweit nicht bestehe, als diese nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet wären ein mehrmaliger, jeweils aber nur kurzfristiger Aufenthalt, falle nicht unter diesen Begriff. Im land- und forstwirtschaftlichen Umfeld – und somit auch im gegenständlichen Fall – sei zudem davon auszugehen, dass die Wohnobjekte auf

mehreren Hektar großen Grünlandgrundstücken gelegen wären, welche primär der agrarischen Nutzung und nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen würden. In der Beurteilung sei daher auf das nächstgelegene Bauland (in dem Wohngebäude zulässig wären) bzw. im Grünland auf eine allfällige Baufläche oder den Wohntrakt abzustellen.

Gegen das eingereichte Vorhaben würden somit keine Einwände bestehen.

I.6. In einer Ergänzung zur Verhandlungsschrift vom 08.09.2016 führte der ASV für Bautechnik (ebenfalls beigezogen für den Fachbereich Lärmschutz) zur Verschiebung des Stallgebäudes um 5 m in südöstliche Richtung nach befundmäßiger Klarstellung der gegebenen Abstände (lt. ursprünglichem Einreichplan) sowie der bestehenden Flächennutzungen zu Schallimmissionen aus, dass auf Grund der Tatsache, dass keine mechanische Be- bzw. Entlüftungsanlage ausgeführt werden soll, mit keinen Dauergeräuschen zu rechnen sei. Vereinzelte – umgebungs- und nutzungstypische – Tierlaute seien nicht geeignet, erhebliche Belästigungen zu verursachen.

I.7. In Ihrer Stellungnahme zu diesen ergänzenden Begutachtungen führte die Bf am 27.10.2016 aus, dass die zu erwartende Immissionsbelastung jedenfalls durch einen Sachverständigen für Medizin zu beurteilen sei. Obwohl die Zuordnung der vorgebrachten Argumente auf die jeweiligen Fachbereiche Lärm und Geruch nicht durchgängig nachvollziehbar ist, geht die Bf davon aus, dass die Belastungen an der Grundgrenze relevant wären, die Irrelevanz der Geruchsemissionen aus den beiden neuen Güllegruben sowohl technisch wie in der Sache nicht nachvollzogen werden könnten, in die Berechnung der Immissionsbelastung auch der Bestand (diesbezüglich würden sich Widersprüche bei den angegebenen Tierzahlen ergeben) einzubeziehen sei. Es sei dabei zudem davon auszugehen, dass eine Geruchsintensität von über 3 G/m³ schon bei 10 % der Jahresstunden eine Belastung darstelle.

Dies sei aber keine technische Frage, sondern ein solche der Ortsüblichkeit und Zumutbarkeit, die durch ein medizinisches Gutachten zu beantworten sei. Auch müsse das Maß des Ortsüblichen (an der Grundgrenze) nicht das Maß der Zumutbarkeit sein. Es könne auch das Maß des Ortsüblichen bereits die Grenze der Zumutbarkeit darstellen. Die fachlichen Beurteilungen wären darüber hinaus auch auf den Bauplatz abzustimmen, da hier die gleichen Nutzungsgegebenheiten maßgeblich wären wie in der Nachbarschaft.

I.8. Mit Schriftsatz vom 12.01.2017 wurde das von der Baubehörde beauftragte umweltmedizinische Gutachten vorgelegt. Darin wird Folgendes ausgeführt:

I.8.1. Entsprechend dem Stand der Wissenschaft („Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“, Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, Jhg. 1984, Heft 12) würden die Begriffe „Gesundheitsgefährdung“ und „Belästigung“ wie folgt definiert:

Als Gesundheitsgefährdung gelte eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die Möglichkeit bestehe, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite von Körper- oder Organformen bzw. –funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen würden auftreten können. Die Gesundheitsgefährdung sei also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der Prognose zu belegen sei, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden könne.

Bei einer Belästigung hingegen handle es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten. Jede (wahrgenommene) Immission könne vom gesunden, normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und somit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Die Wahrnehmung der Immission an sich stelle noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungsempfinden komme es insbesondere durch emotional negative Bewertung der Immission (einschließlich der Störung bestimmter höherer Funktionen wie geistige Arbeit, Konzentrations- und Lernfähigkeit oder Sprachkommunikation). Da es weder möglich noch wünschenswert sei, gegen jedwede Belästigung Maßnahmen zu ergreifen, müsse in zumutbare und unzumutbare Belästigungen unterschieden werden. Unzumutbar sei eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen könne oder über das ortsübliche Ausmaß hinausgehe, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen wären.

I.8.2. Die Wahrnehmung von Geruch sei eine Wechselwirkung von Umwelt und Organismus, die dann bewusst erlebbar werde, wenn größere Korrekturen zur Erhaltung des inneren Gleichgewichts notwendig würden. Diese erlebbaren Reaktionen würden Bewertungen wie „Wohlbefinden“ oder „Belästigung“ auslösen. Durch die Verknüpfung limbisches System – Hypothalamus könnten durch Geruchswahrnehmungen über verscheide Funktionskreise psychologische Effekte wie Steuerungen von Motivation, Wut, Aggression, Furcht, Sexualverhalten und auch andere biologische Rhythmen beeinflusst werden.
Die Bewertungsgröße für die Empfindlichkeit gegenüber Gerüchen ist die sog. Reizschwelle (unterteilt in Wahrnehmungs- und Erkennungsschwelle), die aber nach Stoffen und individuell differieren könne.

Unter Adaption versteht man das Phänomen, dass sich bei einer über einen gewissen Zeitraum gleichbleibende Immission allmählich Empfindungsintensität vermindert (und nach einer Phase ohne Reizstimulation wieder aufbaut).

Als Habituation würde man einen erfahrungsabhängigen Sensibilitätsverlust bezeichnen, dessen Ausprägung mit der Anzahl (und Regelmäßigkeit) der Assoziation von Reizcharakteristika zunimmt (Gewöhnung).

Im Gegensatz zur Adaption, die bereits bei einmaliger Dauerstimulierung entstehe, sei Habituation das Ergebnis einer Vielzahl von gleichartigen Reizkonfrontationen. Lernprozesse würden bewirken, dass ein solchermaßen vertrauter Geruchsreiz weniger Beachtung findet als ein unerwarteter Geruch. Beide Prozesse aber seien mitverantwortlich für die Prägung der Erwartungshaltung der Geruchswahrnehmung an ein bestimmtes Gebiet und letztlich dafür, was als „ortsüblich“ iSv in einer bestimmten Umgebung erwartbar anzusehen sei.

Die kategorisierende Bewertung von Gerüchen (angenehm, weniger angenehm, unangenehm bzw. ekelerregend) werde geprägt durch die Erwartung des Auftretens von Gerüchen am jeweiligen Standort sowie der Intensität und Häufigkeit ihres Auftretens. Untersuchungen dazu hätten ua ergeben, dass Gerüche aus Rinderstätten weniger störend empfunden würden wie solche aus Schweine- oder Geflügelställen. Daneben würden bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen (neben Wahrnehmung und Intensität) auch subjektive Faktoren (Assoziation eines Geruches mit einer bestimmten Umgebung) eine Rolle spielen.

Die Geruchswahrnehmung durch die (menschliche) Nase sei vor allem empfindlich für Geruchsveränderungen, während bei länger gleichbleibendem Geruchseindruck rasch eine Gewöhnung eintrete. Neben den zitierten Faktoren sei auch die Ortsüblichkeit von Gerüchen für die Belästigungswirkung von wesentlicher Bedeutung, da dadurch subjektive Faktoren (Erwartungshaltung an ein bestimmtes Gebiet) mitgeprägt würden. Ortsübliche Gerüche würden üblicherweise in die Umgebungswahrnehmung integriert und dadurch ein deutlich niedrigeres Belästigungsniveau bewirken, wobei im Hinblick auf die individuelle Wahrnehmung und Bewertung von Gerüchen eine Situation der Geruchsfreiheit (Nullimmission) unrealistisch sei.

I.8.3. Als Maß der Belästigungsrelevanz wird in der GIRL die Geruchshäufigkeit herangezogen, welche (im Hinblick auf die Vertretbarkeit) für das Dorfgebiet und Wohnnutzen im Grünland 15 % betrage. Dabei wären bei Anlagen zur Tierhaltung neben der Geruchsqualität aber spezifische Gewichtungsfaktoren (für Milchkühe und Jungtiere ein Faktor von 0,5) zu berücksichtigen. Dies ergebe daher, dass im

gegenständlichen Fall eine Geruchshäufigkeit von 30 % der Jahresstunden als belästigungsrelevant angesehen werden könne.

Unter Berücksichtigung des luftreinhaltetechnischen Gutachtens würden die projektbedingten Geruchsimmissionen in einem Bereich liegen, in dem nicht mit erheblichen Geruchsbelastungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen sei.

I.9. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 06.02.2017, GZ: 131-9-2222/2016, wurde die beantragte Baubewilligung erteilt und in der Begründung – neben der Wiedergabe des Verfahrensganges – Folgendes ausgeführt:

I.9.1. Hinsichtlich des zukünftigen Tierbestandes sei davon auszugehen, dass dieser, entsprechend den eingereichten Unterlagen, sowohl der Bf als auch dem ASV für Luftreinhaltung bekannt gewesen wäre und diese Angaben auch dem Gutachten zu Grunde liegen würden. Weitere Ergänzungen seien daher nicht erforderlich.

I.9.2. Aus den Gutachten sei zu schließen, dass eine Geruchshäufigkeit von 30 % der Jahresstunden als belastungsrelevant anzusehen, eine solche Geruchshäufigkeit beim Anwesen der Bf aber keinesfalls zu erwarten sei. Hinsichtlich des von der Bf vorgebrachten Immissionsschutzes im Grünland würde auf das umweltmedizinische Gutachten verwiesen. Dieser liege demgemäß vor.

I.9.3. Die Gasemissionen aus den beiden Güllegruben wären, was deren gasdichte Ausführung anbelange, weder Gegenstand des bautechnischen noch des luftreinhaltetechnischen Gutachtes gewesen. Projektsgemäß sei von einer festen Abdeckung auszugehen, was in dieser Form auch beurteilt worden sei. Von einem Ergänzungsbedarf sei auch in diesem Zusammenhang nicht auszugehen.

I.9.4. Zur Beurteilung des ortsüblichen Maßes werde auf die Ausführungen des ASV für Luftreinhaltung verwiesen. Das Bauvorhaben befinde sich in einer ländlich strukturierten, d.h. von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen geprägten Umgebung. Bei den Betrieben der Bw und der Bf handle es sich um aktive Agrarbetriebe, weshalb nicht mit einer Überschreitung des Maßes der Ortsüblichkeit zu rechnen sei.

I.10. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung vom 17.02.2017 beantragte die Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Mangelhaftigkeit infolge von Verfahrensfehlern und unrichtiger rechtlicher Beurteilung und begründete dies zusammengefasst wie folgt:

I.10.1. Die Baubehörde habe, was bislang nicht erfolgt sei, zu berücksichtigen, dass die Bw nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks seien und – da das

Eigentum am Gebäude dem Grundeigentum zufalle – hinkünftig nicht mehr belangbar wären.

I.10.2. Der bekämpfte Bescheid enthalte keinen ausreichend konkreten Spruch. Insbesondere enthalte er keine Darstellung des Verfahrensgegenstandes in der Form, dass aus diesem Wortlaut die für eine jederzeitige Prüfung erforderlichen Daten entnommen werden könnten. Es würde lediglich auf den in der Verhandlung vorgelegenen Plan verwiesen, was den Vorgaben des § 59 AVG in keinster Weise entsprechen würde. Die „Baubewilligung“ könne daher nicht nachvollzogen werden und sei der Bescheid ungeeignet, Rechtsfolgen zu erzeugen.

I.10.3. Auf Grund dieser mangelnden Konkretisierung im Bescheid sei im Hinblick auf die Tatsache der natürlichen Lüftung anzunehmen, dass kein Emissionsschutz bestehe und die Immissionen breitflächig auf die Nachbarliegenschaft gelangen würden.

Es würden weiters jegliche Angaben bezüglich der Haltung der Tiere unterschiedlicher Viehgattung und Geschlecht fehlen (Abteile, Höchstzahlen in diesen Abteilen, etc.).

Zu beschreiben wäre auch die Bodenabdichtung im Hinblick auf die Hintanhaltung von (Grund-)Wassergefährdungen, auch auf der Nachbarliegenschaft. Die Art der Abwasserentsorgung sei darzustellen.

Dies gelte auch für die erforderliche Klarstellung, dass ein Austreiben des Viehs auf benachbarte Koppeln nicht beabsichtigt sei (widrigenfalls darzustellen gewesen sei, wie eine Grundwassergefährdung und die Beschädigung der Grasnarbe durch Vertritt verhindert werden soll).

I.10.4. Auf der Grundlage des nunmehrig beabsichtigten Abweichens vom Verhandlungsergebnis (Verschiebung des Gebäudes um 5 m Richtung Südosten) wäre keine neuerliche Immissionsbeurteilung vorgenommen worden, obwohl eine Veränderung des Standorts – im Hinblick auf das Erfordernis der Beurteilung der Immissionssituation an der Grundgrenze – sehr wohl von Bedeutung sei. Entgegen der Annahmen des ASV für Bautechnik – welcher im Übrigen kein Lärmtechniker sei und daher die diesbezüglichen Äußerungen grundsätzlich nicht maßgeblich sein könnten – wären nicht die Entfernungen von Stall zu Stall für die Beurteilung heranzuziehen.

I.10.5. Die Immissionswirksamkeit der Anlage im Zusammenhang mit der Gülle- und Mistlagerung sei aus der Gesamtschau aller (also auch bereits bewilligter) Emissionsquellen zu beurteilen. Der Umstand der Festabdeckung der Güllegruben sei auf Grund der gegebenen Bildung brennbarer Gase und des sich daraus ergebenden Erfordernisses der Entlüftung (und der damit verbundenen

Ausbreitung) schlichtweg unrichtig. Diese Ausbreitungsmöglichkeit führe zu Immissionen. Auch würden die Zuflussmöglichkeiten verunreinigten Abwassers in die Güllegruben Immissionen verursachen. Diese Leitungen wären zudem darzustellen und zu beurteilen. Die fachliche Annahme einer Emissionsfreiheit der Güllegruben wäre in den Bescheidspruch aufzunehmen gewesen.

Hinsichtlich der Geruchsbelastung wäre (auf Grund des sehr allgemein gehaltenen Sachverständigengutachtens) eine nachvollziehbare Größeneinheit in den Spruch des Bescheides aufzunehmen gewesen (1 GE/m³ bzw. 3 GE/m³).

Schließlich wären auch Maßnahmen zur Ungezieferfreihaltung (an der Grundgrenze) sowie zur Sauberhaltung der Bodenflächen im Bereich der Mistlagerstätte vorzuschreiben gewesen.

I.11. In einer ergänzenden Stellungnahme führte der ASV für Luftreinhaltung aus, dass die vorgenommene Beurteilung auf der Grundlage eines Ausbreitungsmodells vorgenommen worden sei, in welches entsprechend den Faktoren der Quellstärke, Meteorologie und Prozentsatz der Jahresgeruchsstunden eine Entfernung berechnet würde. Auf Basis der (allgemein) bekannten vorherrschenden Westwetterlage wären Anströmungen aus südöstlicher Richtung in einem Ausmaß von 30 % (oder mehr) jedenfalls auszuschließen.

Eine von der Bf geforderte Abschätzung der Geruchshäufigkeiten bei definierten Geruchskonzentrationen (GE/m³) hätte durch eine Ausbreitungsberechnung nach einem Lagrange-Partikel-Modell zu erfolgen. Dies sei insbesondere bei Ställen mit freier Lüftung ein erheblicher Aufwand, zudem mit Unsicherheiten verbunden und im Zusammenhang mit einer im Grünland üblichen Rinderhaltung unverhältnismäßig.

I.12. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.06.2017, GZ: 131-9-2222/2017, wurde die obzitierte Berufung als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde – neben der Darstellung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens und der Darstellung des Baubewilligungsverfahrens als Projetverfahren, in dem den Parteien zwar nur eingeschränkte Parteistellung zukommt, andererseits aber auch kein Neuerungsverbot besteht – zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

I.12.1. Die maßgebliche Sachlage betreffend die Eigentumsverhältnisse am Bauplatz wäre zwischenzeitlich infolge der Eigentumsübertragung auf die Bw überholt. Allerdings hätte auch davor eine valide Zustimmung der Eigentümer vorgelegen.

I.12.2. Die vorgelegten Projektsunterlagen wären untrennbarer Bestandteil des Bescheidspruchs und würden sowohl die entsprechenden Pläne wie auch eine detaillierte Baubeschreibung beinhalten. Die Nachvollziehbarkeit des Bescheidinhalts sei daher zweifelsfrei gegeben.

I.12.3. Zur Erhebung und Prüfung der in der Berufung vorgebrachten Immissionsparameter wären die erforderlichen Gutachten eingeholt und den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden. Dieses Ermittlungsergebnis sei ebenfalls Teil des Bescheides. Grundlage für diese Beurteilungen, insbesondere im Rahmen der Ergänzungen der in der mündlichen Verhandlung erstellten Gutachten, sei der ursprüngliche Projektsinhalt gewesen.

I.12.4. Zum Vorbringen der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der eingeholten Gutachten bzw. zur mangelnden Qualifikation der Gutachter sei festzuhalten, dass sowohl betreffend Grundlage als auch Modus der Beurteilung der Geruchsimmissionen sowie der Explosionsgefahr nachvollziehbare Angaben des ASV vorliegen würden. Gleiches gelte für die Lärmsituation, wobei der ASV für Bautechnik fachlich in der Lage sei, Lärmbeurteilungen vorzunehmen.

I.13. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die Beschwerde vom 24.07.2017, in welcher die Bf begründend zusammengefasst Folgendes ausführt bzw. das Berufungsvorbringen wiederholt:

I.13.1. Der Spruch des bekämpften Bescheides sei infolge der Ermangelung einer detaillierten Beschreibung des Konsensrahmens mangelhaft, da nicht klar und exekutierbar nachzuvollziehen. Dies insbesondere deshalb, weil ein Nachbar die Projektsunterlagen nicht gemeinsam mit dem Bescheid ausgefolgt bekomme und sich ausschließlich anhand des Bescheidinhalts die nötigen Informationen betreffend die Konsensmäßigkeit erschließen. Dabei sei ein allgemeiner Hinweis auf den Inhalt von Gutachten als Begründung nicht ausreichend. Aus dem Bescheid sei etwa nicht ersichtlich, wieviel Vieh im Stall gehalten werden darf.

Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wären entweder zu unbestimmt („projekts- und befundgemäße Errichtung“) oder würden sich auf essentielle Faktoren der Machbarkeit erst im Zeitpunkt der Errichtung oder später beziehen und somit keine hoheitliche Überprüfbarkeit (und damit den Schutz der Nachbarn) sicherstellen können („statische Fundierung nach den Berechnungen einer befugten Fachperson“, „Prüfung der Bodenverhältnisse im Rahmen des Baugeschehens“). Auf dieser Basis könne sich auch die Notwendigkeit eines Eingriffs auf Nachbargrund ergeben.
Zu fordern wäre auf Grund der beengten Raumsituation sowie der grenznahen Situierung der Güllegruben ein Verbot der Versickerung im nördlichen Bereich der baulichen Anlage. Aus dem Umstand der Anordnung der Gülleentnahmestellen

außerhalb des Gebäudes wäre sehr wohl auf den Effekt der Gärgasbildung und Explosionsgefahr Rücksicht genommen worden, obwohl die fachliche Beurteilung von der Geruchsdichtheit der Gruben ausgehe und eine Entlüftung nicht vorgeschrieben sei. Eine Geruchsdichtheit sei nicht nur technisch völlig unmöglich, sondern würde übermäßige Gefahrenmomente ergeben. Die Güllegruben wären somit in die Geruchbeurteilung ebenso einzubeziehen, wie der Altbestand der Güllelagerung.

I.13.2. Die obigen Punkte wären im Wesentlichen auch im Hinblick auf die daraus resultierende Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu relevieren.

Darüber hinaus wäre die auf einer kleinen Fläche (und damit in hoher Konzentration) an die Luft gelangende Geruchsfracht von 3,6 Mio. Geruchseinheiten pro Stunde auf ihre Belastung und den Wirkungsbereich zu prüfen gewesen. Die geplante Güllelagerung sei aber ebenso als irrelevant beurteilt worden wie auf die – ebenfalls emissionswirksame – bestehende Güllelagerung überhaupt nicht Bedacht genommen worden sei. Es sei lediglich (und unzutreffend) festgestellt worden, dass sich ohnehin keine Menschen über einen längeren Zeitraum im belasteten Bereich aufhalten würden. Eine diesbezügliche Gesamtbeurteilung sei ebenso unterlassen worden wie die Darstellung der Art der Fütterung (Trocken-, Kraft- und/oder Silofutter). In die Geruchsbeurteilung wären auch die Miststättenbereiche und die versiegelten Freilaufflächen einzubeziehen.

Lärm und Geruch wären an der Grundgrenze zu beurteilen. Auf die Gebäudelage auf dem benachbarten Grundstück könne ebenso wenig abgestellt werden wie auf bestimmte Zeiträume einer Tätigkeit im grenznahen Bereich. Zudem wären die Einwendungen der Bf nicht abgehandelt worden.

Dem Ermittlungsverfahren sei zwar ein luftreinhaltetechnischer, jedoch kein lärmschutztechnischer ASV beigezogen worden. Dies sei unter Beachtung des Gesamtbestandes der Hofanlage aber erforderlich. Die Lärmbeurteilung durch einen ASV für Bautechnik beruhe auf einer ergänzenden Beurteilung aus dem Bereich Luftreinhaltung und besage im Wesentlichen nur, dass keine mechanische Lüftung erfolge und Schallemissionen durch Tiere im ländlichen Raum keine Belästigung darstellen würden. Das im bekämpften Bescheid angeführte medizinische Gutachten sei dort nicht ausgeführt und somit nicht nachvollziehbar.

Lärm und Geruch wären bodennah mindestens bis zu Giebelhöhe wirksam. Die Verwirbelungen in diesem Bereich durch das Gebäude sei – was nicht erfolgt sei – einzubeziehen. Es fehle sohin an grundsätzlichen Beurteilungsparametern.

Bei einer Geruchsfracht von mehr als 1 GE/m³ ergebe sich eine merkbare Geruchsintensität, d.h. es könne nicht mehr von einer unmerkbaren Belastung gesprochen werden. Diese Belastung dürfe die Grenze der Zumutbarkeit –

gemessen an der örtlichen Belastung – nicht überschreiten. Bei Annahme der Grenze mit 30 bzw. 20 % wäre diese Schwelle weit und unzulässig überschritten. In einem derartigen Fall wäre auch eine Gesundheitsgefährdung anzunehmen.

Die Einstellplätze wären bautechnisch darzustellen, zu nummerieren und deren Unterbringung – unter Beachtung des Altbestandes sowie der damit verbundenen Stallorganisation zum Zweck der Vermeidung einer Überbelegung und der Gewährleistung einer Gesamterfassung und -beurteilung – in der Planung zu dokumentieren (Ausstattung und Bezeichnung der Halteboxen). Diesbezüglich nachvollziehbare Unterlagen würden sich weder im Projekt noch in der Verhandlungsschrift befinden.

Entscheidend für die Beurteilung der Ortsüblichkeit des gegenständlichen Bauvorhabens bzw. der dadurch verursachten Belastungen sei der Gesamtumfang der Hofanlage. Ein Ergänzungsbau aus dem Jahr 1956 sei aber nie rechtmäßig erledigt worden und könne dies – selbst bei (von der belangten Behörde aber erst darzulegenden) Vorliegen einer Baubewilligung – infolge der zeitlich langen Unmöglichkeit der Fertigstellung auch nicht mehr erfolgen. Vielmehr sei das Erlöschen dieser allfälligen Baubewilligung eingetreten. Im Rahmen des Verfahrens sei von der belangten Behörde festzustellen gewesen, wenn die Hofanlage begründet und wie die Entwicklung des nun bestehenden Konsenses abgelaufen sei.

Weder die Verhandlungsschrift (samt Gutachten) noch die ergänzenden fachlichen Beurteilungen wären zum Inhalt des Bescheides gemacht worden. Bei der Beurteilung des Konsenses könne daher nicht darauf zurückgegriffen werden. Es sei darüber hinaus nicht nachvollziehbar, dass Rindergeruch so viel „wohltuender“ sei als Schweinegeruch. Als Beurteilungsgrundlage sei jedenfalls die vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen heranzuziehen.

Der von der belangten Behörde gezogene Schluss, dass eine gasdichte Ausführung sowie die Notwendigkeit einer Entlüftung der beiden Güllegruben wohl nicht Beweisthema gewesen wären, da im entsprechenden Gutachten nicht darauf eingegangen worden sei, wäre in dieser Form unzulässig. Es müsse sehr wohl eine Entlüftung erfolgen.

Aus den oben bereits angeführten Gründen würden sich im Ergebnis des nicht Bescheidinhalt gewordenen Ermittlungsverfahrens, welches daher auch keinerlei Bindungswirkung entfalten könne, keinerlei nachvollziehbare Grundlagen für die Auseinandersetzung mit den Kriterien des Verwendungszwecks finden. Gleiches gelte für das umweltmedizinische und das luftreinhaltetechnische Gutachten. Die belangte Behörde habe sich mit den Grundlagen der Beurteilung und den gutachterlichen Schlüssen nicht mit der erforderlichen Differenziertheit befasst.

Der bekämpfte Bescheid würde im Ergebnis einen inhaltslosen Nichtbescheid darstellen. Es fehle an einem konkreten Konsensrahmen.

I.13.3. Die Erstellung von Beurteilungsgrundlagen für die Beurteilung einer Baubewilligung einem späteren Zeitpunkt zu überlassen, sei – wie oben bereits ausgeführt – rechtswidrig, da der Behörde dann keine Überprüfungskompetenz zukomme und der Bauwerber nicht verpflichtet sei, weitere Unterlagen vorzulegen. Alle für die Bewilligung der Bauführung wesentlichen Beurteilungsgrundlagen müssten aus dem Konsens des Bescheides hervorgehen bzw. aus diesem erschließbar sein.

Im Endeffekt sei die gesamte Hofanlage hinsichtlich der möglichen Immissionswirkungen zu beurteilen. Maßgeblich sei jeweils das Summenmaß sowohl hinsichtlich des Geruchs und des Lärms. Die Immissionen wären nach geltender höchstgerichtlicher Rechtsprechung auf die Grundgrenze auszurichten und nicht auf ein im Liegenschaftsinneren gelegenes Bauwerk.

Das Maß der Zumutbarkeit sei auszurichten und zu beurteilen nach dem örtlichen, langfristig gegebenen Immissionsniveau. Hier sei nicht auf ein weiteres Gebiet Bezug zu nehmen. Sohin sei im gegenständlichen Fall die Beurteilung allein auf das Immissionsmaß der Hofanlage x auszurichten. Dabei sei zu beachten, dass neben dem neuen Stallbereich der Stallbereich des altbestehenden Objektes Baufläche .x zu berücksichtigen sei. Bei den Geruchsemissionen sei auf die Windverhältnisse Bedacht zu nehmen und auf die Höhe der Emissionsquelle. Die Beurteilung sei nach dem Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Dieser Standard wäre nach der Unterlage „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ vorzunehmen. Danach würden sich sehr konkrete Berechnungsunterlagen ergeben. Die von der Behörde und den ASV vorgenommenen sehr allgemeinen Beurteilungen, mit sehr hohen Toleranzgrenzen würden dem anzuwendenden Standard nicht entsprechen und unrichtige Ergebnisse ergeben.

Es würde daher die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache zur ergänzenden Beurteilung anhand neuer Gutachten beantragt.

I.14. Mit Vorlageschreiben vom 12.09.2017, in welchem der bisherige Verfahrensgang zusammengefasst und die rechtliche Beurteilung des Parteivorbringens erläutert wurde, übermittelte die belangte Behörde den Verfahrensakt und beantragte unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eventualiter die Zurückweisung, die Abweisung des bekämpften Bescheides bzw. die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung.

I.15. Am 09.03.2018 wurde seitens der belangten Behörde ein Widerruf der (ua) von der Bf ihrem Vater M H erteilten (allgemeinen) Prozessvollmacht übermittelt. Für die Augenscheinsverhandlung vom 22.05.2018 wurde für dem Vater aber wieder schriftlich Vollmacht erteilt.

I.16. In einer am 22.05.2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde der zur Beurteilung relevante Sachverhalt bzw. die für das Verfahren maßgebliche Rechtslage mit den Verfahrensparteien erörtert. Es wurde festgehalten, dass abzuklären sei, ob es einen baurechtlichen und/oder –technischen Konnex zwischen dem projektierten Neubau und dem bestehenden Stalltrakt (den betreffend ein Feststellungsverfahren zur Klärung der Frage anhängig sei, ob für diesen Gebäudeteil ein Konsens existiert) gibt. Dies auch im Zusammenhang mit der von der Bf geforderten Rückverlegung des (öffentlichen) Zufahrtsweges auf jene Trasse, die vor der (zwischenzeitlich rechtskräftigen) Neufestsetzung des Grenzverlaufs zwischen den Liegenschaften der Bw und der Bf bestanden habe, sowie einer allfälligen Wiederaufnahme des Grenzfestsetzungsverfahrens im Bereich dieses Zubaus.

Die Bf hielt den Antrag auf Aufhebung des bekämpften Bescheides aufrecht und beantragte die Entscheidung in der Sache.

I.17. In einer ergänzenden bautechnischen Beurteilung vom 04.07.2018 wurde ausgeführt, dass sowohl eine Neusituierung der öffentlichen Zufahrt als auch eine allfällige „Grenzberichtigung“ iSd Intention der Bf keine Auswirkungen auf die Bewilligungskriterien des neuen Stallgebäudes hätten. Zum einen würde die Verlegung der Zufahrt ein Abrücken vom Bauvorhaben bedeuten, zum anderen würden auch bei Herstellung des begehrten Grenzverlaufs die Mindestabstände mühelos eingehalten werden können.

I.18. Seitens der Bf wurde das erkennende Gericht schließlich davon in Kenntnis gesetzt, dass es beim Betrieb des bestehenden Stalls immer wieder vorkomme, dass die Zu- bzw. Ausfahrt zum Anwesen der Bf blockiert würde.

Die damit konfrontierten Bw teilten dazu mit, dass die (öffentliche und auf ihrem Grund gelegene) private Zufahrt zum Nachbargrundstück (auch) als Zufahrt zum eigenen Anwesen und darüber hinaus für den Viehtrieb genutzt würde. Die Zufahrt zur Liegenschaft der Bf würde auch zukünftig wie bisher möglich sein.

Eine ergänzende agrarfachliche Beurteilung der Frage, ob durch den beschriebenen Betrieb des verfahrensgegenständlichen Stallgebäudes eine ungebührliche Inanspruchnahme der Zufahrtsflächen erfolgen würde, ergab, dass dies auf Grund der projektierten Rundumfahrt beim neuen Stall und der Topografie der der

Zufahrt zugewandten Freiflächen, die für Lagerzwecke nicht geeignet wären, nicht zu erwarten sei.

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.05.2018. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens konnten weitere Beweisaufnahmen unterbleiben, da keine weitere Klärung des in diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht wie folgt fest:

Die Bw sind grundbücherliche Eigentümer des zu bebauenden Gst.Nr. x, KG. W, welches im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen ist. Die Errichtung des geplanten Stallgebäudes ist notwendig im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

Geplant sind die Errichtung eines Rinderlaufstalls samt Heuboxen mit einer Grundfläche von etwas über 862 m², sowie die Errichtung von 2 geschlossenen Güllegruben mit einer Fläche von jeweils rund 142 m² und einem jeweiligen Fassungsvermögen von ca. 255 m³. Das Stallgebäude wird auf natürliche Weise be- und entlüftet.

Gehalten werden sollen:

- Kühe und Rinder über 2 Jahre	40 Stück
- Zuchtstier	1 Stück
- Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	8 Stück
- Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahre)	10 Stück
- Aufzuchtkälber (bis 6 Monate)	5 Stück

Dabei sollten 6 Stück weibliche Rinder mit einem Alter über 2 Jahren und 8 weibliche Rinder mit einem Alter von 1 – 2 Jahren im bestehenden Stallgebäude untergebracht werden. Die beabsichtigte Rinderhaltung ist (wie jene im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb der Bf) ortsüblich.

Die Abstände zu dem nordwestlich angrenzenden Gst.Nr. x, KG. W, der Bf würden 9,45 bzw. 9,90 m betragen. Der geringste Abstand des Wohngebäudes der Bf auf Bauarea .x zum geplanten Stallgebäude betrage 51 m, jener zur Mistlagerstätte 42 m. Das gesamte angrenzende Areal der Bf sei als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche im Grünland ausgewiesen.

Das Anwesen der Bf auf der (der ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Parzelle Nr. x, KG. W, inneliegenden) Baufläche .x befindet sich infolge der in einer (wie hier vorliegenden) Westwindzone herrschenden Windrichtungsverteilung jedenfalls nicht in Hauptwindrichtung und in einer Entfernung von rund 50 m zum geplanten Stallgebäude (bzw. rund 42 m zur bestehenden Mistlagerstätte).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 30
Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.

(2) Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan gesondert zu widmen.

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten (auszugsweise):

„§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]
22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und der Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuschentwicklungen von Kinderspielplätzen, Kinderbereuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;
[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
[...]
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden [...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Bewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab

dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Vorab ist grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich – wie im Zuge des bisherigen Verfahrens bereits wiederholt festgehalten – um ein sog. Projektverfahren. Dies bedeutet, dass es der Behörde (und daher auch dem nachprüfenden Verwaltungsgericht) verwehrt ist, Beurteilungen über einen durch das vorgelegte Projekt dargestellten Umfang (Verfahrensgegenstand) hinaus anzustellen. Auf der Grundlage der „Offizialmaxime“ hat es eben diesen Verfahrensgegenstand (in seinem projektrelevanten Umfang) aber festzustellen.

Daraus ergibt sich, dass der Bestand einer Anlage, sofern keine (rechtliche und/oder technische) Einheit vorliegt, nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Mittelbare Relevanz kommt dem Bestand aber im Zusammenhang mit der Feststellung und Beurteilung der – immissionstechnisch bedeutsamen – Ist-Situation zu. Wird eine faktisch existierende, konkrete Bestandssituation (VwGH 13.06.2012, 2010/06/0223) bei der Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens aber berücksichtigt und in diese miteinbezogen, ist dieser Anforderung Genüge getan. Allfällige rechtliche Unsicherheiten betreffend das Vorliegen eines Konsenses sind dabei insbesondere dann irrelevant, wenn trotz dieser die Beurteilung der Ist-Situation zweifelsfrei möglich ist, was immer dort anzunehmen sein wird, wo sich die Beurteilungsgrundlagen vor dem Hintergrund der sich aus diesen Unsicherheiten ergebenden Eventualszenarien jedenfalls nicht zum Nachteil der Nachbarn verändern können. Darüber hinausgehende, zukünftige

Entwicklungen sind für die Beurteilung eines projektierten Vorhabens jedenfalls ohne Bedeutung.

Zudem ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (VwGH 28.04.2006, 2004/05/0257). Der Nachbar kann nach der oberösterreichischen Rechtslage im Baubewilligungsverfahren daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. als Beispiel für viele etwa VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054 mwN; 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN). Darüber hinaus behält der Nachbar seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat.

Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung [sog. „Widmungskonformität“] dient ausschließlich öffentlichen Interessen, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Grünland“ (§ 30 Oö. ROG 1994) bieten nun den Nachbarn aber keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf die Einhaltung dieser Widmung haben (vgl. VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Durch die Bewilligung einer der landwirtschaftlichen Tierhaltung (iSe Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) dienenden baulichen Anlage im Grünland können die Nachbarn in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein.

Aber auch dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat die Behörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. wiederum VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Insoweit besteht subjektiv-öffentlicher Interessensschutz, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994). Bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 36 BauTG (bzw. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) angeführten Einwirkungen mit zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln (vgl. zum Ganzen nochmals VwGH 2010/05/0044, mwN).

Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist somit allein die Frage der Verursachung allfälliger (projektsgemäßer) Einwirkungen entscheidend, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie insbesondere Luftverunreinigung und Lärm (schädliche Umwelteinwirkungen).

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" [...] kommt es auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt. Wesentlich ist also, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen das Istmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird. Die Baubehörde hat daher im Hinblick auf die Anordnungen des Oö. BauTG 1994 zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (VwGH 29.06.2016, 2014/05/0065 mwN).

Was nun dieses Istmaß betrifft, ist darunter nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Summe der vorhandenen Grundbelastungen zu verstehen. Gibt es im Einflussbereich eines Baugrundstücks einen genehmigten „Altbestand“, ist dieser als Teil der immissionstechnischen Begutachtung bei der Ermittlung des maßgeblichen ortsüblichen Ausmaßes an Immissionen (Istmaß) auf das benachbarte Grundstück des Nachbarn mit zu berücksichtigen (VwGH 13.06.2012, 2010/06/0223).

Istmaß und die sich aus dem Projekt ergebenden zusätzlichen Belastungen (Prognosemaß) dürfen das Widmungsmaß, d.h. das in den einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Höchstmaß nicht mehr als geringfügig überschreiten. Ist ein solches nicht normiert, stellt das vom medizinischen Sachverständigen festzulegende Beurteilungsmaß die Grenze der zulässigen Immissionsbelastungen und damit die Grenze der Zumutbarkeit nach Maßgabe der Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (Kind) dar (ua VwGH 26.04.2000, 96/05/0051). Dieses Beurteilungsmaß ist als relatives Maß des Zulässigen dahingehend zu bestimmen, inwieweit die Gesamtimmissionsbelastung das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich zumutbaren Maß (gerade) noch nicht stört bzw. keine pathologischen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zeitigt (VwGH 20.11.2007, 2007/05/02U, betreffend Sirenenlärm) [Pallitsch, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 35ff, 39].

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Überschreitung des Istmaßes nicht schlichtweg unzulässig (was dem Grunde nach jegliche zusätzliche Emissionsquelle unzulässig erscheinen ließe). Vielmehr ist zu prüfen, wie sich allfällige Überschreitungen des Istmaßes im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Belästigungen würden das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Überschreitung des Istmaßes geringfügig ist, der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten werde (VwGH 26.04.2000, 96/05/0051).

Der Bf ist insofern beizupflichten, als ein allfälliger Immissionsschutz grundsätzlich an der Grundgrenze zu gewährleisten ist. In § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 findet sich dazu aber eine Spezialbestimmung, wonach dieser Immissionsschutz insoweit nicht besteht, als das Nachbargrundstück oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für den längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Es ist daher – auch, ja gerade im Hinblick auf die Immissionsbeurteilung – die lokale Struktur von Liegenschaften, deren Nutzung sowie die Lage von Bauwerken und deren Nutzung von Bedeutung. Der Immissionsschutz bezieht sich also nicht auf Flächen (und Bauwerke) schlechthin.

Beim Nachbargrundstück der Bf handelt es sich um eine ca. 2 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche, von der zweifelsfrei gesagt werden kann, dass sie nicht für den längeren Aufenthalt von Menschen im Sinne der gesetzlichen Definition bestimmt ist. Darin unterscheidet sich die agrarische Grundstücksstruktur wesentlich von jener des (kleinräumigeren) Baulands, insbesondere des Wohngebiets.

In einer zweiten Betrachtung ist daher – entsprechend der gesetzlichen Alternativformulierung – auf die auf einem Nachbargrundstück errichteten Bauwerke abzustellen. Im Grundkataster ist die dem Gst.Nr. x, KG. W, inneliegende Bauarea .x ausgewiesen, welche nicht nur die Bebauung an sich indiziert, sondern auch die Nutzung für Wohnzwecke umfasst und die Lage des Gebäudes (und somit sämtliche beurteilungsrelevanten Parameter) festlegt. Bei dem sich auf dieser Baufläche befindlichen Bauwerk handelt es sich ebenso zweifelsfrei um ein (landwirtschaftliches) Wohnobjekt, dessen Bestimmung für den längeren Aufenthalt von Menschen außer Frage steht. Dieses Gebäude stellt daher den für die technische Beurteilung maßgeblichen Immissionspunkt dar. Der ASV für Luftreinhaltung bezieht sich in seinem Gutachten vom 08.08.2016 also zutreffend auf dieses Gebäude als maßgebliches Schutzobjekt.

III.2.2. Auf Basis dieser Ausführungen ist zum Beschwerdevorbringen vor dem Hintergrund des konkreten Ermittlungsergebnisses Folgendes festzuhalten:

Lärmbelästigung

Zunächst ist festzuhalten, dass die seitens der Bf vorgebrachte mangelnde Qualifikation des ASV für Bautechnik (Bezirksbauamt Gmunden) nicht nachvollzogen werden kann. Entsprechend den bestehenden Anforderungsprofilen und den organisatorischen Regelungen werden in Bauverfahren (wie auch in gewerblichen Betriebsanlagenverfahren) Lärmbeurteilungen durch den Sachverständigendienst der Bezirksbauämter vorgenommen. Auch wenn die Bezeichnung des Fachbereichs nicht unmittelbar auf diesen Tätigkeitsbereich schließen lässt, steht die Qualifikation außer Zweifel.

Dementsprechend ergibt sich aus dem Befund des Sachverständigen, dass eine relevante Veränderung der bestehenden Ist-Situation laut Projekt nicht zu erwarten ist, da weder unmittelbar anlagentechnische noch betriebsbezogene Veränderungen der Geräusch- und Lärmsituationen vorgenommen werden. Es kommt keine (dauerschallrelevante) Lüftungsanlage zum Einsatz. Die Inbetriebnahme landwirtschaftlicher Geräte im Rahmen des projektierten Betriebes zeigt im Vergleich zu anderen Tierhaltungen keine Besonderheiten, ist also nutzungsspezifisch nachzuvollziehen und mit Blick auf das unmittelbare Umfeld (die Bf bewohnt selbst einen tierhaltenden Agrarbetrieb) als ortsüblich zu bezeichnen. Auch die geplante Größenordnung der Tierhaltung gibt keinen Anlass zu anderer Einschätzung, was insbesondere im Zusammenhang mit den von den gehaltenen Tieren selbst verursachten Schallemissionen festzuhalten ist. Durch das geplante Ausmaß der (unbestritten gegebenen) Erhöhung des Tierbestandes auf 64 Stück Vieh kann nicht auf ein das ortsübliche Maß erheblich überschreitendes Maß der Lärmbelästigung geschlossen werden. Die agrarfachliche Beurteilung des Vorhabens attestiert diesem hinsichtlich des Flächenbedarfs des Neubaus die Übereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Bedarf des Betriebes.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Einmahnung der Mitbeurteilung des bestehenden Stalls bzw. seines Betriebes in die gegenständliche fachliche Beurteilung insofern nicht nachvollzogen werden kann, als die zukünftige Nutzung des bestehenden Stalltrakts in die Aufstellung des geplanten Tierbestandes eingeflossen ist. In diesem Bereich sollen 6 Rinder mit einem Alter über 2 Jahren sowie 8 Kühe zwischen einem und zwei Jahren untergebracht werden.

Die lärmtechnische Beurteilung ist somit schlüssig und nachvollziehbar.

Luftreinhaltung

Auch im Zusammenhang mit der Geruchssituation ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der gesamte Tierbestand, also auch die zukünftige Nutzung der bestehenden

Stallanlage Grundlage der Beurteilung war. Es erfolgte daher auch hier die von der Bf geforderte Gesamtbeurteilung auf Basis aller anlagenspezifischen Emissionen.

Als Beurteilungsgrundlage wurde die (deutsche) Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen, welche auf die Geruchshäufigkeit, das tierartspezifische Belästigungspotential und die daraus resultierende Belästigungsrelevanz (30 % der Jahresstunden in der Widmungskategorie Dorfgebiet bzw. Wohnnutzung im Grünland bei der Haltung von Milchkühen mit Jungtieren) abstellt. Dafür wurden entsprechend der VDI 3894 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen) Berechnungen zur Ermittlung einer projektspezifischen Geruchsfracht angestellt. Im Ergebnis wurde eine Geruchsfracht von 3,6 Mio. Geruchseinheiten/Stunde ermittelt. Dies wiederum bildet die Grundlage für die Festlegung von erforderlichen Schutzabständen entsprechend meteorologischer Expositionsszenarien. Für Objekte außerhalb der Hauptwindrichtung ergibt sich daraus ein Schutzabstand von 38 m, welcher im gegenständlichen Fall eingehalten wird. Eine Windexposition von 30 % der Jahresstunden ist nicht zu erwarten.

Diese luftreinhaltetechnische Beurteilung berücksichtigt sämtliche relevanten Faktoren, folgt einem deduktiven Argumentationsstrang und ist im Ergebnis stringent und nachzuvollziehen. Im Wesentlichen setzt sich die Bf mit diesem Gutachten materiell auch nicht auseinander, sondern fordert eine andere Art der Beurteilung.

Das Vorbringen der Bf lässt dabei aber die Darstellung der argumentativen Grundlagen für die Anwendung anderer Beurteilungsmethoden vermissen und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behauptung des Vorliegens einer erheblichen Geruchsbelästigung im Fall von 3 GE/m³. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, ob bzw. auf Grund welcher Umstände diese Geruchsintensität vorliegt.

Zu dieser Thematik führt der ASV für Luftreinhaltung explizit aus, dass eine Abschätzung der Geruchshäufigkeiten bei definierten Geruchskonzentrationen (eben: GE/m³) mittels Ausbreitungsberechnung durch ein Lagrange-Partikel-Modell erfolgen müsste, welches aber – gerade bei Ställen mit freier Lüftung – nicht nur mit erheblichem Aufwand, sondern auch mit Unsicherheiten verbunden wäre. Eine derartige Vorgangsweise wäre für Rinderhaltungen üblicher Größenordnung im Grünland unverhältnismäßig. Dieser Einschätzung kann (auch laienhaft) insbesondere deshalb gefolgt werden, weil die oben dargestellte Beurteilung ein valides Ergebnis liefert und das Projekt in seiner Gesamtkonstellation ebenso keine Anhaltspunkte für eine darüber hinausgehende fachliche Betrachtung beinhaltet wie das vorliegende Ermittlungsergebnis.

Zum Beschwerdevorbringen betreffend die Güllegruben ist festzuhalten, dass sich die Ausführungen der Bf nicht unmittelbar auf die vom beigezogenen ASV aus der

Sachverhaltsbeurteilung gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen beziehen würden, dass nämlich Emissionen aus Güllegruben, die über eine feste Abdeckung verfügen, auf der Grundlage des einschlägigen Regelwerks (GIRL) für die Beurteilung der Immissionssituation vernachlässigbar wären. Den von der Bf vorgebrachten Umstand, dass die in den Gruben gelagerte Gülle gären und somit (explosive) Gase produzieren würde, stellt der ASV nicht in Abrede. Es wird nur festgestellt, dass die im Zuge der natürlichen Entlüftung auftretenden Immissionen (eine gasdichte Ausführung der Güllegruben wird im Projekt nicht beschrieben und liegt den fachlichen Beurteilungen auch nicht zu Grunde) kein Ausmaß erreichen, welches in die Beurteilung der Immissionssituation im Nahbereich der Tierhaltung einzubeziehen wäre.

Die Beurteilung einer allfälligen Explosionsgefahr fällt nicht in diesem Fachbereich. Diesbezüglich sei an dieser Stelle aber erwähnt, dass (auch laienhaft nachvollziehbar) auf Grund der natürlichen Entlüftung auch aus bautechnischer Sicht keine spezifischen Überlegungen anzustellen waren.

Umweltmedizin

Unter Berücksichtigung der Ausführungen aus dem Fachbereich Luftreinhaltung kann aus medizinischer Sicht festgestellt werden, dass die projektbedingten Geruchsimmissionen in einem Bereich liegen, in dem nicht mit erheblichen Geruchsbelastungen im Sinne von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen ist.

Es werden dabei die wahrnehmungsspezifischen medizinischen Grundlagen dargestellt sowie Auswirkungen und Bewertung von Geruchswahrnehmungen beschrieben. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist auch die entsprechend der hier vorliegenden Geruchsqualität (Milchkühe mit Jungtieren) mit einem Faktor von 0,5 gewichtete Geruchsstundenberechnung (15 % x 0,5 = 30 %) nachvollziehbar.

Bescheidinhalt, Spruch

Der Bf ist insoweit beizupflichten, als sich aus dem Spruch eines Bescheides unzweifelhaft ergeben muss, welche Sache (in welchem Umfang) dadurch erledigt werden soll.

Die Anforderungen an das Maß an Bestimmtheit eines Bescheides hängen [aber] von den Umständen des Einzelfalles ab. Gegenstand der Rechtskraft ist der Bescheidspruch selbst. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest. Die Bescheidbegründung spielt hierfür nur insoweit eine Rolle, als sie zur Deutung, nicht aber zur Ergänzung eines in sich

unklaren Spruches heranzuziehen ist (VwGH 08.08.2018, Ra 2017/04/0112). Bei einem allfälligem Widerspruch zwischen dem Spruch eines Bewilligungsbescheides und den der Bewilligung zugrunde liegenden Einreichunterlagen geht der Bescheidspruch vor (VwGH 26.06.2018, Ra 2016/05/0082).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 59 AVG dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs nicht überspannt werden, und es genügt, wenn sich aus der Einbeziehung der Begründung in die Auslegung des Spruchs der Inhalt der Entscheidung mit ausreichender Deutlichkeit ergibt (VwGH 29.05.2018, Ra 2018/03/0018). Insbesondere darf auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn der Spruch als individuelle Norm einer Auslegung bedarf (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0125). Es ist also – entgegen den widerholten Ausführungen der Bf – der Bescheidspruch nicht zwingend so detailliert zu verfassen, dass sich alleine aus seiner Lektüre die wesentlichen Ausführungsparameter im Zusammenhang mit den subjektiv-öffentlichen Nachbarinteressen ergeben müssen.

Liegt ein Fall vor, in dem auf Grund des Spruchs des Bewilligungsbescheides Zweifel über die konkrete Ausführung der [Anlage] bleiben, so sind für die Auslegung des Spruchs die [...] Teile der Projektbeschreibung maßgeblich (VwGH 26.01.2017, Ro 2014/07/0073), da es zulässig ist, im Spruch eines Bescheides auf vom Bescheid getrennte Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Akt der Integrierung unzweifelhaft klargestellt hat und die besagten Schriftstücke oder Pläne ihrerseits das nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen. Die erstgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn einerseits eine sprachliche Verknüpfung des Inhaltes der bezogenen Schriftstücke oder Pläne mit dem Bescheidspruch fehlt und andererseits mangels hinreichender Verbindung mit dem Bescheid oder entsprechender Bestimmbarkeitskriterien die eindeutige Zuordnung eines bestimmten Schriftstückes oder Planes nicht möglich ist. Es muss also klar erkennbar sein, was durch die mit dem Verweis bewirkte Rezeption Teil des Spruches wird (VwGH 27.04.2017, Ra 2015/07/0067).

Im Spruch des Bewilligungsbescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut vom 06.02.2017 werden das Vorhaben („Errichtung eines Rinderlaufstalls mit Heuboxen und zwei Güllegruben“), dessen Situierung („Gst.Nr. x, KG. W“) und dessen genauere Ausführung im Wege eines Verweises auf die Einreichunterlagen („Bauplan des Planverfassers S GmbH, x, L, vom 30.03.2016, Zl. E-16-6434-H J – S ST_NB-22“) bezeichnet. Der angeführte Bauplan weist alle in § 29 Oö. BauO 1994 festgelegten Bestandteile (planliche Darstellungen und Baubeschreibung) auf und genügte den Anforderungen der fachlichen Beurteilungen. Da die Einreichunterlagen im Zeitpunkt der Vorlage

(noch) nicht klausuliert waren, wurde der Genehmigungsvermerk im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angebracht.

In Zusammenschau der Inhalte von Bewilligungs- (und Berufungs)bescheid sowie Bauplan ergeben sich somit keine Bedenken hinsichtlich Konkretisiertheit bzw. einer darauf basierenden Nachvollziehbarkeit des Gegenstandes und Umfangs der Baubewilligung. Dass eine mit Genehmigungsvermerk versehene Projektparie nicht an alle Verfahrensparteien übermittelt wird, ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern entspricht auch den verfahrenstechnischen Vorgaben des § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994 (zweifach, d.h. für Bauwerber und Baubehörde) und Abs. 4 (Verordnungsermächtigung zur Erhöhung oder Verminderung zur Anzahl der Ausfertigungen).

Sonstiges Beschwerdevorbringen

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen sind sämtliche Stall- und Auslaufflächen befestigt und an die Abwassersammlungseinrichtungen angeschlossen. Eine Gewässergefährdung ist daher auszuschließen.

Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist die Errichtung von baulichen Anlagen. Sich allenfalls aus dem Betrieb einer Anlage ergebende Missstände sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens sondern im Rahmen der baupolizeilichen Kompetenz der Behörde abzuhandeln. In diesem Zusammenhang sind daher insbesondere die Vorbringen betreffend die Sauberhaltung der Mistlagerfläche bzw. der Bekämpfung allenfalls auftretender Schädlinge unzulässig.

Gleiches gilt für die von der Bf vorgebrachte mögliche Behinderung ihrer Zufahrt. Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgt die Tierhaltung innerhalb der dargestellten Stall- und Auslaufflächen. Sollte es außerhalb des dergestalt projektierten Betriebes zu Beeinträchtigungen kommen, welche über das übliche und zulässige Maß des Viehtriebs hinausgehen, wäre dem ebenfalls mit verwaltungspolitischen Mitteln zu begegnen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, da die relevanten Rechtsfragen anhand der jeweils im Erkenntnis zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten.

Weder im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ortsüblichkeit der Haltung von Nutztieren noch hinsichtlich der Frage der zu erwartenden Emissionen und deren

Beurteilung wurden im gegenständlichen Verfahren Fragen aufgeworfen, die über die vorhabenstypischen Beurteilungsaspekte hinausgegangen wären. Dies betrifft insbesondere Art und Menge der Emissionen sowie deren Wirkungsbetrachtung an dem im Grünland relevanten Immissionspunkt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger